

Statuten

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „ALIYA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer.
2. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - Die Unterstützung von Forschungs- und Schutzprojekten in Asien, deren Ziel es ist, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume zu schützen.

Gestartet wird mit Projekten in Sri Lanka, es soll aber mit der Zeit eine Vernetzung stattfinden mit Projekten in anderen asiatischen Ländern, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Es wird darauf geachtet, dass die unterstützten Projekte einen nachhaltigen Charakter haben und als Vorbild für andere Projekte dienen können.

Die Unterstützung erfolgt in Bezug auf folgende Ziele:

- Die Gewinnung von wissenschaftlich fundierten Informationen, welche als Basis unumgänglich sind für einen gezielten Arten- und Lebensraumschutz. Der Fokus liegt dabei im Wesentlichen auf dem Asiatischen Elefanten und anderer bedrohter Tierarten;
- Die Erforschung von Zusammenhängen in einem gesunden Ökosystem;
- Die Aufklärung der lokalen Bevölkerung und deren Einbezug in Schutzprojekte von Tieren und Habitaten;
- Die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen / Projekten (allenfalls auch in anderen asiatischen Ländern);
- Die Ausbildung von anderen im Umwelt- und Artenschutz aktiven Personen.

- Die Unterstützung wird insbesondere dem Centre for Conservation and Research (CCR) in Sri Lanka www.ccrsl.org gewährt, welches die obgenannten Ziele in ihren eigenen Projekten bereits umsetzt bzw. Projekte anderer Organisationen (auch ausserhalb von Sri Lanka) begleitet und/oder unterstützt.
 - Aktivitäten in der Schweiz: Information / Aufklärung über die Situation und den Schutz der Asiatischen Elefanten und weiterer bedrohter Tierarten und deren Lebensräume in Sri Lanka durch Öffentlichkeitsarbeit (Exkursionen, Vorträge, Publikationen, usw.).
2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er wird weder zu Erwerbs- noch zu Selbsthilfzwecken gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder des Vereins sind identisch mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstands und den Aktivmitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder einschliesslich der Mitglieder des Vorstands. Nur diese werden zur Generalversammlung eingeladen.
3. Nur Aktivmitglieder können Vorstandsaufgaben übernehmen. Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Von den Passivmitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
5. Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr Mitglieder oder Personen ernannt, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft allein ergibt noch keine Stimmberechtigung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangaben aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

§ 4 Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Passivmitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen und sonstigen Erträgen und Zuwendungen aller Art.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Annahme und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abnahme des Jahresberichts und Beschluss über das Jahresbudget
 - Festlegung des Passivmitgliederbeitrags.
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
3. Ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Generalversammlung mindestens einen Monat zuvor unter Angabe der Traktanden anzukündigen. Einladungen per e-mail sind gültig.
4. Der Vorstand setzt die Traktandenliste der Generalversammlung fest.

Die Aktivmitglieder können bis mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.

5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder des Vereins verlangt werden. Die Generalversammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Aktivmitglieder anwesend sind.
7. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
8. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mindestens Zweidrittel aller Aktivmitglieder zustimmt oder ablehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen oder an ein Aktivmitglied delegiert sind. Er konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per e-mail) gültig.
4. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien. Beschlüsse werden mit dem Mehr der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden (z.B. angemessene Provision für erfolgreiches Fundraising).

§ 8 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsrevisor, der nicht Vorstandsmitglied des Vereins sein darf. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 10 Statutenrevision

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen und dass mehr als Zweidrittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

§ 11 Auflösung und Liquidation

1. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen, wenn mehr als Zweidrittel der Aktivmitglieder anwesend sind.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit wie der Beschluss über die Auflösung.
3. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Dieser Artikel ist unabänderlich und kann weder von der Generalversammlung noch von anderen Organen abgeändert werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juli 2015 in Zürich genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
2. Die an der Generalversammlung vom 5. Juli 2020 in Jona beschlossenen Ergänzungen von § 3, 4, 6, 10 und 11 betreffend Passivmitglieder treten unmittelbar im Anschluss an die Generalversammlung vom 5. Juli 2020 in Kraft.

Ort: Jona

Datum: 5. Juli 2020

Präsidentin des Vorstandes:



Beatrice Hagmann

Protokollführerin:



Esther Wullschleger